

Die Rechtsidee in der Geschichte [Heinrich Mitteis]

Autor(en): **Carlen, Louis**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **8 (1958)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sprache, das zur Verfügung steht, und die einzelnen Beiträge enthalten viel Wissenswertes.

Bern

H.-G. Bandi

HEINRICH MITTEIS, *Die Rechtsidee in der Geschichte*. Gesammelte Abhandlungen und Vorträge. Verlag Hermann Böhlaus Nachf., Weimar 1957. Portr., XXIX u. 752 S.

«Diese Sammlung von Aufsätzen, Abhandlungen und Vorträgen von Heinrich Mitteis ist ein Buch des Gedenkens und bestimmt, dem Leben und Werk dieser reichen und strahlenden Gelehrtenpersönlichkeit ein Denkmal zu setzen; von diesem Gedanken wurde die Auswahl geleitet. Es kam uns darauf an, die sich bei Mitteis mit wunderbarer Klarheit und Folgerichtigkeit auseinander ergebenden Stufen des Forschers sichtbar zu machen und zugleich die durch die großen selbständigen Werke erreichten Punkte jeweils durch sie vertretende Arbeiten zu bezeichnen», schreibt *Leiva Petersen*, welche die Redaktion des Bandes besorgte.

Darum wurde auch die chronologische Auswahl der systematischen vorgezogen. Sie zeigt den Entwicklungsgang Mitteis' von der Beschäftigung mit dem altfranzösischen Prozeßrecht und der geistlichen Gerichtsbarkeit zum Verhältnis von Staat und Recht, Staatsgewalt und Gerichtsordnung in ihrer gegenseitigen Spannung, Wesen und Wirkungsformen des mittelalterlichen Staats- und Gerichtslebens (vgl. die Beiträge: Beaumanoir; Rechtspflege und Staatswesen in Deutschland und Frankreich; Anfänge des Staatswesens in Europa). Die folgenden fünfzehnjährigen Forschungen gelten dem «Staat» des hohen Mittelalters. Das Lehensrecht rückt dabei zunächst in den Vordergrund (Zur Geschichte der Lehensvormundschaft), dann aber das Verhältnis von Zentralgewalt und Fürsten in den europäischen Ländern, ferner der König, seine Wahl und Krönung und das Wesen des Amtes (vgl. Rechtsgeschichte und Machtgeschichte; Über den Liber consuetudinum imperii Romaniae; Zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235; Der Vertrag von Verdun im Rahmen der karolingischen Verfassungspolitik; Zur staufischen Verfassungsgeschichte). In den letzten acht Schaffensjahren tritt die Neigung zu systematischer Zusammenschau immer stärker hervor; die Äußerungen der Rechtsidee in der Geschichte, die Entwicklung des Rechts und der Rechtswissenschaft im Rahmen der europäischen Kultur- und Geistesgeschichte, historische Kontinuität, Wesen des Naturrechtes sind Probleme, die in den Brennpunkt der Forschungen von Mitteis rücken (vgl. Rechtsgeschichte und Gegenwart; Das Recht als Waffe des Individuums; Natur und Geschichte im Recht; Renaissance, Humanismus und Rezeption in Deutschland; Politische Verträge im Mittelalter; Die Geschichte der Rechtswissenschaft im Rahmen der allgemeinen Kulturgeschichte). Kunst und Dichtung werden unter rechtlichen Gesichtspunkten in die Geschichtsbetrachtung einbezogen (Recht und Dichtung). Aber auch das zeitgenössische

Recht findet Beachtung (Die Anpassung des Familienrechts an das Bonner Grundgesetz; Grundbegriffe des neuen österreichischen Urheberrechtsgesetzes).

Der Band bringt überdies 22 von Mitteis verfaßte Buchbesprechungen, die nicht selten «in Arbeitsweise und Problemstellung Beginn oder Abschluß eigener Arbeiten, Rechenschaft über das Aufgenommene und über den eigenen Standpunkt» sind.

Ein von *Josef Hemmerle* erstelltes, 190 Nummern umfassendes Verzeichnis des Schrifttums von Mitteis bereichert den Band, und ein von *Günter Ebert* bearbeitetes Register stellt die sachlichen Verbindungen her. Wegweisend für das tiefere Verständnis dieses Sammelwerkes aber ist die ausgezeichnete Würdigung von Prof. *Karl S. Bader*, der Lebens- und Schaffensweg Heinrich Mitteis' glänzend zeichnet und auch Auswahl und Textgestaltung des Buches förderte.

So erreicht dieses Werk ein Doppeltes: Es ist wertvolles Gedenkbuch für einen bedeutenden Rechtshistoriker und willkommene Sammlung verstreut liegender Arbeiten zur Idee des Rechts in der Geschichte.

Brig

Louis Carlen

DOROTHEA ROTH, *Die mittelalterliche Predigttheorie und das Manuale Curatorum des Johann Ulrich Surgant*. Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 58. Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel u. Stuttgart 1956. 198 S.

Diese Basler Dissertation aus der Schule von Prof. W. Kaegi, von der Verfasserin ihrem Vater, Staatsarchivar Dr. Paul Roth, zum 60. Geburtstag gewidmet, beschlägt ein Thema, das vorab einen bisher wenig bekannten Vertreter des Basler Humanismus in Licht der literarischen Öffentlichkeit rückt, das aber mit der Person Surgants und dem Zurückgreifen auf die mittelalterliche Predigttheorie nicht zuletzt den Theologen interessieren muß.

Einleitend wird der Elsässer Surgant, Dr. und Prof. der Artes und des kanon. Rechts an der Universität und Pfarrer zu St. Theodor in den Kreis seiner humanistischen Zeitgenossen der Rheinstadt gestellt, eines Reuchlin, Seb. Brant, Joh. Amerbach und vor allem Heynlins von Stein, den er als seinen Lehrer verehrte. Der Leutpriester von St. Theodor ist zwar trotz seiner akademischen Lehrtätigkeit und seines viermaligen Rektorats an der Hochschule weniger Mann der Wissenschaft als vielmehr Seelsorger, dem vor allem die innere Reform der Kirche auf der Seele brennt, und an der er durch sein Manuale mitwirken möchte, einem Predigthandbuch, das zugleich liturgische und pastorale Anweisungen für den Seelsorgeklerus gibt.

Im 1. Teil zeigt nun Fr. Roth die Entwicklung der Predigttheorie im Mittelalter auf, ausgehend von Augustin und Gregor Gr., die nach Methode und Lehrgehalt einläßlich charakterisiert werden. Aus dem 11. und 12. Jh.